Beilage zum Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Ltg.-648/J-1/3-2010

ANTRAG

der Abgeordneten Grandl und Mag.Leichtfried

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LT-648/J-1/3

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Z. 25 entfällt die Zahl „5,“ nach dem Zitat „Abs. 3,“.

2. Im Artikel I. Z. 28 lautet § 7 Abs. 5:

   „(5) Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des Abs. 4 zweiter Punkt durch mehrere umfriedete Eigenjagdgebiete gemeinsam zu erwarten, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von diesen nur jene umfriedeten Eigenjagdgebiete anzuerkennen, die bereits anerkannt waren und eingefriedet sind. Andere Grundstücke sind – unbeschadet der §§ 6, 9 und 12 – als Eigenjagdgebiet festzustellen.“

3. Nach Artikel I. Z. 29 wird folgende Z. 29a eingefügt:

   „29a. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Grundeigentümer können den Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd gemäß § 7 auf einen solchen gemäß § 6 ändern.“

4. Artikel I Z. 56 lautet:

   „56. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 40/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2010“.“

5. Artikel II Z. 2 entfällt.

6. Im Artikel II erhalten die Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnung Z. 2 bis 4. Artikel II Z. 1 lautet:

   „1. § 7 Abs. 4 und 5 (Art. I Z. 28) treten am 1. Juli 2018 in Kraft.“